

Hauptsatzung der Stadt Horstmar

vom 19.02.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915), hat der Rat der Stadt Horstmar am 21.01.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Horstmar ist am 01. Juli 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Stadt Horstmar und Leer aufgrund des Gesetzes zur Neuregulierung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt vom 24.06.1969 (GV NW S. 358) entstanden.

Die Stadt führt gemäß § 13 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt der Burgmannshöfe“.

- (2) Das Gebiet der Stadt Horstmar umfasst 44,75 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Horstmar führt das in der Anlage 1 zu dem Beschlussexemplar dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Wappen.
- (2) Die Stadt Horstmar führt die in den Anlagen 2 und 3 zu dem Beschlussexemplar dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Flagge (Banner und Hissflagge).
- (3) Die Stadt Horstmar führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als Anlage 4 beigedruckten Siegel:

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahme der Stadt Horstmar mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Horstmar unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin

bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Rates obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Horstmar fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern, die
 - a. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW selbst für die Erledigung zuständig ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Horstmar“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau oder Ratsherr“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeit sämtlicher Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
 - b. Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalts mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Anwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgestellten Höchstbetrag überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Go NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. GO NRW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
 - Betriebsausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Heimatpflege

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Horstmar bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und sein/e (ihr/e) allgemeine/r Vertreter/in.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Horstmar festgelegt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Horstmar, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Horstmar vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes kann im Lokalteil der Ortsausgaben "Westfälische Nachrichten und "Münstersche Zeitung" hingewiesen werden.

In den Bekanntmachungskästen der Stadt Horstmar ist auf die Herausgabe des Amtsblattes mit Inhaltsangabe für die Dauer von 1 Woche hinzuweisen. Das Amtsblatt der Stadt Horstmar wird unentgeltlich durch die Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1 - 3, abgegeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
- a) am Verwaltungsgebäude, Kirchplatz 1 – 3, Ortsteil Horstmar
 - b) auf dem Parkplatz Ortsmitte Leer (gegenüber dem Kirchplatz), Ortsteil Leer.

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

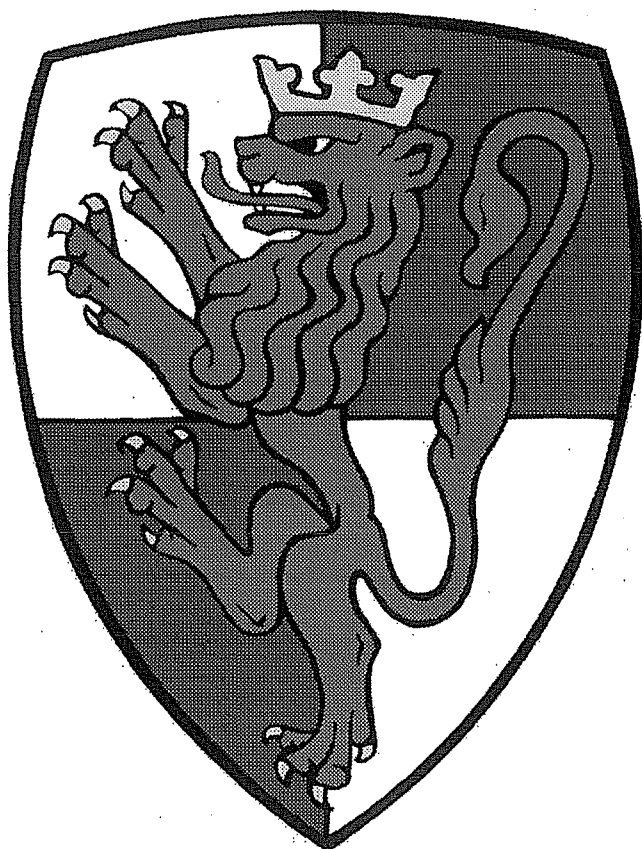
§ 13 Inkrafttreten

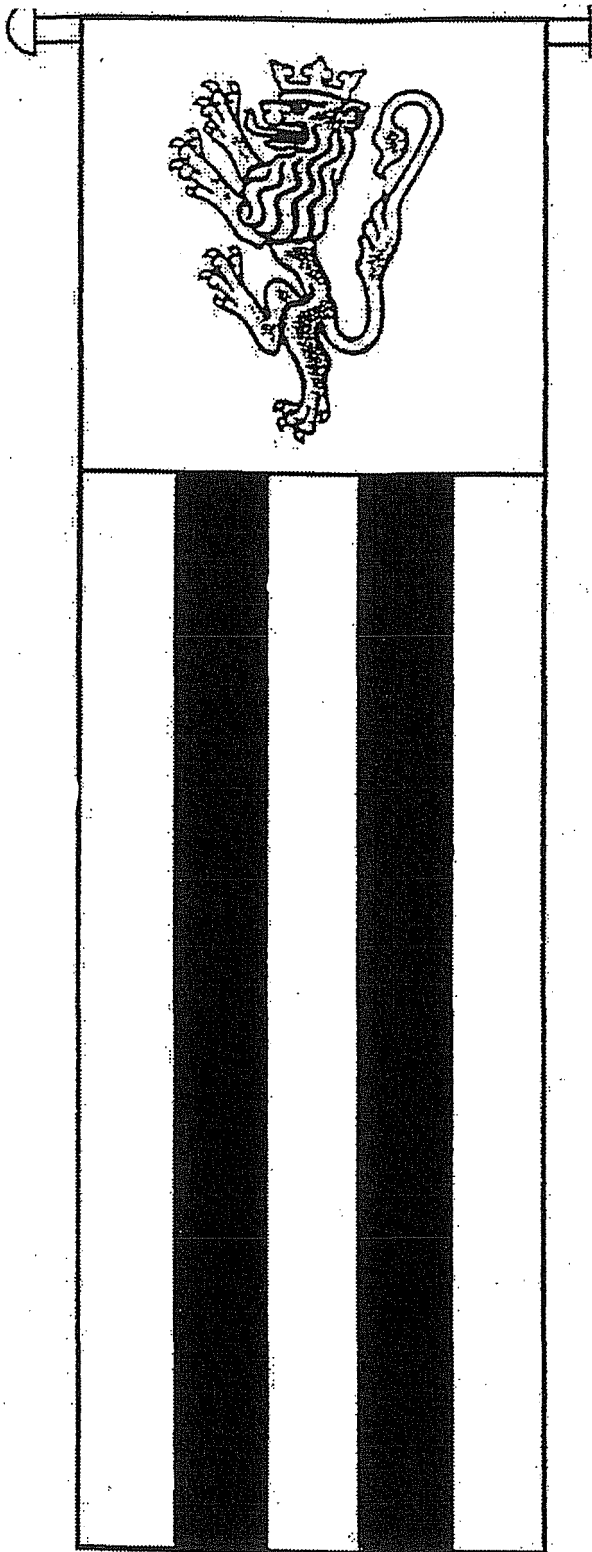
Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19.08.2014 und die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 10.02.2017 außer Kraft.

Stadt Horstmar

Wappenbeschreibung

„Auf einem von Silber (Weiß) zu Blau quadrierten Schildgrund ein aufgerichteter, gold- (gelb) bewehrter und gold- (gelb) gekrönter roter Löwe.“



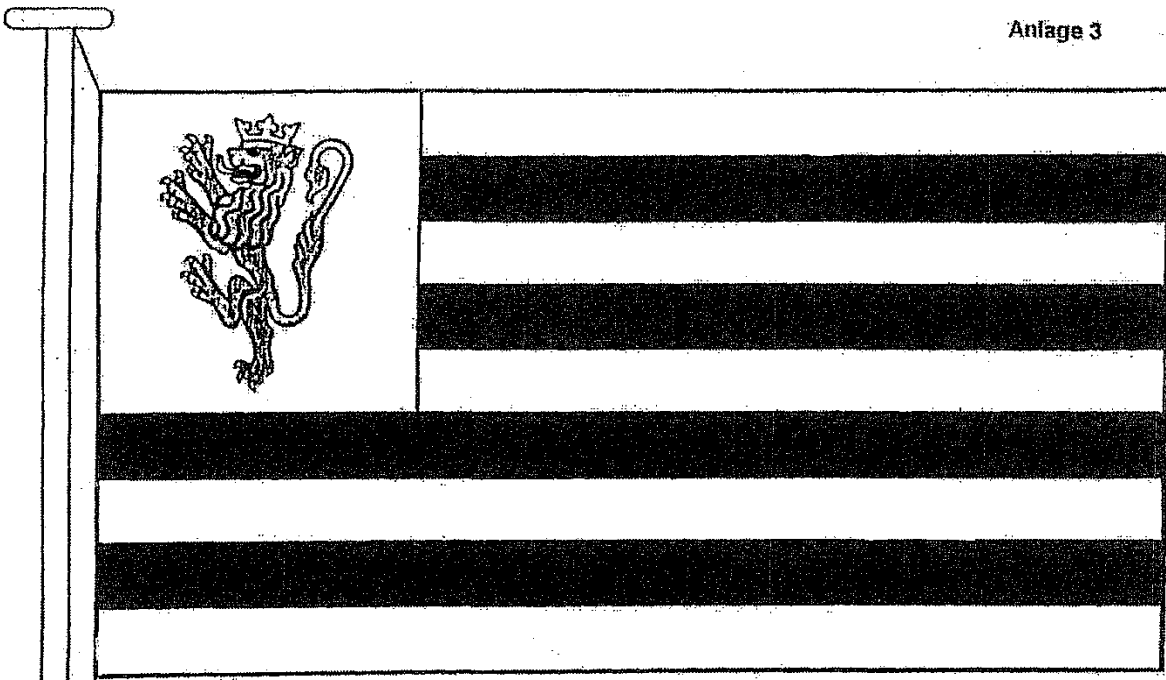


Anlage2 •

Beschreibung des Banners:

von Weiß auf Blau in gleichbreiten
Streifen fünffach längsgestreift,
im weißen Bannerhaupt der Löwe
des Stadtwappens.

Stadt Horstmar

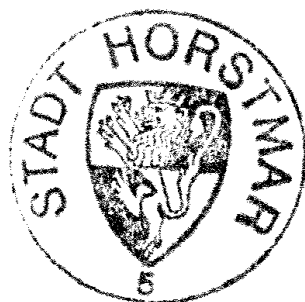


Stadt Horstmar

Beschreibung der Flagge:

Von Weiß auf Blau in gleichbreiten Streifen. neunfach längsgestreift' Im linken weißen Obereck der Löwe des Stadtwappens.

Anlage 4



Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 21. Januar 2021 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 19.02.2021

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 19.02.2021

Der Bürgermeister

Wenking